

Amtsblatt der Europäischen Union

C 380



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
27. Oktober 2014

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 380/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 380/02 Rechtssache C-372/14: Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove (Slowakische Republik), eingereicht am 1. August 2014 — Provident Financial s.r.o./Zdeněk Sobotka 2

2014/C 380/03 Rechtssache C-398/14: Klage, eingereicht am 20. August 2014 — Europäische Kommission/ Portugiesische Republik 3

2014/C 380/04 Rechtssache C-402/14: Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 22. August 2014 — VIAMAR — Elliniki Aftokiniton kai Genikon Epicheiriseon AE/ Griechischer Staat. 4

Gericht

2014/C 380/05 Rechtssache T-170/08: Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Kommission/ID FOS Research (Schiedsklausel — Verträge über einen Zuschuss für Projekte im Bereich der industriellen und Werkstofftechnologien — Rückzahlung eines Teils der gezahlten Beträge — Verzugszinsen) 5

DE

2014/C 380/06	Rechtssache T-425/11: Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Griechenland/Kommission (Staatliche Beihilfe — Griechische Kasinos — System, das eine Abgabe in Höhe von 80 % auf Eintrittspreise verschiedener Höhe vorsieht — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil)	5
2014/C 380/07	Rechtssache T-443/11: Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Gold East Paper und Gold Huasheng Paper/Rat (Dumping — Einfuhren von gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in China — Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens — Frist für den Erlass des Beschlusses über diesen Status — Sorgfältige und unvoreingenommene Prüfung — Verteidigungsrechte — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Beweislast — Schaden — Bestimmung der Gewinnspanne — Definition der betroffenen Ware — Wirtschaftszweig der Gemeinschaft — Kausalitätszusammenhang)	6
2014/C 380/08	Rechtssache T-444/11: Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Gold East Paper und Gold Huasheng Paper/Rat (Subventionen — Einfuhren von gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in China — Methodik — Berechnung des Vorteils — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Spezifität — Abschreibungszeitraum — Bevorzugte steuerliche Behandlung — Ausgleichsmaßnahmen — Schaden — Bestimmung der Gewinnspanne — Definition der betroffenen Ware — Wirtschaftszweig der Gemeinschaft — Kausalitätszusammenhang)	7
2014/C 380/09	Rechtssache T-450/11: Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Galileo International Technology/HABM — ESA und Kommission (GALILEO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke GALILEO — Ältere Gemeinschaftswortmarken GALILEO — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine Ähnlichkeit zwischen den betreffenden Waren und Dienstleistungen)	8
2014/C 380/10	Rechtssache T-536/12: Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Aroa Bodegas/HABM — Bodegas Muga (aroa) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke aroa — Ältere nationale Bildmarke Aro — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)	8
2014/C 380/11	Rechtssache T-127/13: Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — El Corte Inglés/HABM — Baumarkt Praktiker Deutschland (PRO OUTDOOR) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PRO OUTDOOR — Ältere Gemeinschaftsbildmarke OUTDOOR garden barbecue camping — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Streitgegenstand vor der Beschwerdekammer — Art. 60 und 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009)	9
2014/C 380/12	Rechtssache T-185/13: Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Continental Wind Partners/HABM — Continental Reifen Deutschland (CONTINENTAL WIND PARTNERS) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke CONTINENTAL WIND PARTNERS — Ältere internationale Bildmarke Continental — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teilweise Versagung der Eintragung)	10
2014/C 380/13	Rechtssache T-112/11: Beschluss des Gerichts vom 3. September 2014 — Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse/Kommission (Nichtigkeitsklage — Eintragung einer geschützten geografischen Angabe — „Edam Holland“ — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	10
2014/C 380/14	Rechtssache T-113/11: Beschluss des Gerichts vom 3. September 2014 — Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse/Kommission (Nichtigkeitsklage — Eintragung einer geschützten geografischen Angabe — „Gouda Holland“ — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	11
2014/C 380/15	Rechtssache T-261/12: Beschluss des Gerichts vom 3. September 2014 — Diadikasia Symvouloi Epicheiriseon/Kommission (Schadensersatzklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Stärkung der institutionellen Leistungsfähigkeit der Kommission für Wettbewerbschutz in Serbien — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	12
2014/C 380/16	Rechtssache T-336/13: Beschluss des Gerichts vom 2. September 2014 — Borghezio/Parlament (Aufhebungsklage — Erklärung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vor dem Plenum über den Ausschluss eines Mitglieds des Parlaments von seiner Fraktion — Nicht anfechtbare Handlung — Offensichtlich unzulässige Klage)	12

2014/C 380/17	Rechtssache T-386/13: Beschluss des Gerichts vom 3. September 2014 — Kėdainių rajono Okainių u. a./Rat und Kommission (Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Agrarpolitik — Direktzahlungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe — Genehmigung ergänzender nationaler Direktzahlungen in Litauen im Jahr 2012 — Klagefrist — Beginn — Unzulässigkeit — Einrede der Rechtswidrigkeit) . . .	13
2014/C 380/18	Rechtssache T-538/13: Beschluss des Gerichts vom 2. September 2014 — Verein Natura Havel und Vierhaus/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1409/2001 — Aufforderungsschreiben im Rahmen eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens betreffend die Vereinbarkeit des deutschen Luftverkehrsrechts mit dem Unionsrecht — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage).	14
2014/C 380/19	Rechtssache T-499/14: Klage, eingereicht am 23. Juni 2014 — Ertico — Its Europe/Kommission. . . .	14
2014/C 380/20	Rechtssache T-564/14: Klage, eingereicht am 28. Juli 2014 — Ahmed Mohamed Saleh Baeshen/HABM	15
2014/C 380/21	Rechtssache T-631/14: Klage, eingereicht am 22. August 2014 — Roland/HABM — Louboutin (Nuance der Farbe Rot für Schuhsohle).	16
2014/C 380/22	Rechtssache T-632/14: Klage, eingereicht am 25. August 2014 — Intercon/Kommission	16
2014/C 380/23	Rechtssache T-638/14: Klage, eingereicht am 26. August 2014 — Frinsa del Noroeste/HABM — Frisa Frigorífico Rio Doce (FRISA)	17
2014/C 380/24	Rechtssache T-641/14: Klage, eingereicht am 28. August 2014 — Dellmeier/HABM — Dell (LEXDELL)	18
2014/C 380/25	Rechtssache T-643/14: Klage, eingereicht am 1. September 2014 — Red Lemon Incorporation/HABM — Lidl Stiftung (ABTRONIC)	19
2014/C 380/26	Rechtssache T-647/14: Klage, eingereicht am 2. September 2014 — Infusion Brands/HABM (DUALSAW)	19
2014/C 380/27	Rechtssache T-648/14: Klage, eingereicht am 2. September 2014 — Infusion Brands/HABM (DUALTOOLS).	20
2014/C 380/28	Rechtssache T-652/14: Klage, eingereicht am 8. September 2014 — AF Steelcase/HABM	21
2014/C 380/29	Rechtssache T-657/14: Klage, eingereicht am 12. September 2014 — Spanien/Kommission	22
2014/C 380/30	Rechtssache T-658/14: Klage, eingereicht am 12. September 2014 — Jurašinović/Rat.	23
2014/C 380/31	Rechtssache T-664/14: Klage, eingereicht am 15. September 2014 — Belgien/Kommission	24
2014/C 380/32	Rechtssache T-665/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. September 2014 von Robert Klar und Francisco Fernandez Fernandez gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 2014 in der Rechtssache F-114/13, Klar und Fernandez Fernandez/Kommission	24
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2014/C 380/33	Rechtssache F-65/14: Klage, eingereicht am 14. Juli 2014 — ZZ/EAD.	26
2014/C 380/34	Rechtssache F-67/14: Klage, eingereicht am 17. Juli 2014 — ZZ/Rat.	26
2014/C 380/35	Rechtssache F-69/14: Klage, eingereicht am 19. Juli 2014 — ZZ/Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.	27
2014/C 380/36	Rechtssache F-73/14: Klage, eingereicht am 24. Juli 2014 — ZZ/Europol	27

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2014/C 380/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 372 vom 20.10.2014

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 361 vom 13.10.2014

ABl. C 351 vom 6.10.2014

ABl. C 339 vom 29.9.2014

ABl. C 329 vom 22.9.2014

ABl. C 315 vom 15.9.2014

ABl. C 303 vom 8.9.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove (Slowakische Republik), eingereicht am
1. August 2014 — Provident Financial s.r.o./Zdeněk Sobotka**

(Rechtssache C-372/14)

(2014/C 380/02)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd v Prešove

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Provident Financial s.r.o.

Beklagte: Zdeněk Sobotka

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 2005/29/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) dahin auszulegen, dass das Verhalten einer Person, die einen Verbraucherkredit gewährt und dem Verbraucher die Vertragsbedingungen derart präsentiert, dass ihm der falsche Eindruck vermittelt wird, eine Nebenleistung, die in der Garantie der Ratenrückzahlungen des Kredits besteht, wählen zu können, den Verbraucher in Wirklichkeit aber unzulässig beeinflusst, damit er sie akzeptiert, eine unlautere Geschäftspraxis darstellt?
2. Ist die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass das Verhalten des Gläubigers, das darin besteht, dass dem Verbraucher die Vertragsbedingungen derart präsentiert werden, dass ihm eine Angabe über die Höhe des effektiven Jahreszinses gemacht wird, die die Kosten für eine Nebenleistung nicht mit einschließt, eine unlautere Geschäftspraxis darstellt?
3. Ist die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass das Verhalten des Gläubigers, das darin besteht, dass von Verbrauchern auf dem Markt für Verbraucherkredite für eine Nebenleistung ein im Vergleich zu ihren tatsächlichen Kosten beträchtlich höherer Preis verlangt wird, eine unlautere Geschäftspraxis darstellt, und wird dadurch, dass die Kosten für die Nebenleistung nicht in den effektiven Jahreszins mit einbezogen werden, nicht die Pflicht zur Transparenz der effektiven Gesamtkosten des Verbraucherkredits umgangen?
4. Ist die Richtlinie 93/13/EWG⁽²⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13) dahin auszulegen, dass die Dienstleistung der Garantie der ratenweisen Rückzahlung des Verbraucherkredits, deren Gegenstand die Einziehung der vom Verbraucher in bar gezahlten Kreditraten ist, den Hauptgegenstand der Leistung bei einem Verbraucherkredit darstellt?

5. Ist die Richtlinie 87/102/EWG⁽³⁾ des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit in der durch die Richtlinie 98/7/EG⁽⁴⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass der effektive Jahreszins auch die Vergütung für die Einziehung der Ratenzahlungen des Kredits in bar oder eines Teils davon mit einschließt, wenn die Vergütung die notwendigen Kosten dieser Nebenleistung erheblich übersteigt, und ist Art. 14 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass das Rechtsinstitut des effektiven Jahreszinses umgangen wird, wenn die Vergütung einer Nebenleistung die Kosten dieser Leistung erheblich übersteigt und nicht in den effektiven Jahreszins einberechnet wird?
6. Ist die Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass es ausreicht, um dem Erfordernis der Transparenz einer Nebenleistung, für die eine Verwaltungsgebühr gezahlt wird, zu genügen, dass der Preis dieser Verwaltungsdienstleistung (Verwaltungsgebühr) klar und verständlich ist, auch wenn der Gegenstand der dieser Verwaltungsdienstleistung entsprechenden Leistung nicht genau angegeben wird?
7. Ist Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass der bloße Umstand, dass die Verwaltungsgebühr in der Berechnung des effektiven Jahreszinses enthalten ist, einer gerichtlichen Kontrolle über diese Gebühr für die Zwecke dieser Richtlinie entgegensteht?
8. Ist die Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass der Betrag der Verwaltungsgebühr für sich genommen einer gerichtlichen Kontrolle für die Zwecke dieser Richtlinie entgegensteht?
9. Falls die sechste Frage dahin beantwortet wird, dass der Gegenstand der Verwaltungsdienstleistung, für den die Verwaltungsgebühr bezahlt werden muss, ausreichend transparent ist, stellt dann in diesem Fall die Verwaltungsdienstleistung mit allen möglichen in Betracht kommenden administrativen Arbeiten und Handlungen den Hauptgegenstand des Verbraucherkredits dar?
10. Ist Art. 4 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass für die Zwecke dieser Richtlinie u. a. der Umstand von Belang ist, dass der Verbraucher für die Gebühren der Nebenleistung eine Dienstleistung erhält, die größtenteils nicht in seinem Interesse, sondern im Interesse des Gläubigers des Verbraucherkredits ist?

⁽¹⁾ ABl. L 149, S. 22, und — Berichtigung — ABl. 2009, L 253, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 95, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 42, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. L 101, S. 17.

Klage, eingereicht am 20. August 2014 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-398/14)

(2014/C 380/03)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und E. Manhaeve)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 der Richtlinie 91/271/EWG⁽¹⁾ über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen hat, dass sie in den 52 aufgelisteten Gemeinden, für die das Vorliegen eines Verstoßes festgestellt wurde, kein angemessenes Niveau der Behandlung des kommunalen Abwassers gewährleistet hat;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Art. 4 der Richtlinie 91/271/EWG bestimme u. a., dass in Gemeinden von 2 000 bis 10 000 Einwohnerwerten kommunales Abwasser, das in Binnengewässer und Ästuar eingeleitet werde, spätestens ab dem 31. Dezember 2005 vor dem Einleiten einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen werden müsse.

Die Kommission ist der Ansicht, dass das Problem in Portugal systembedingt sei, denn der portugiesische Staat habe weder auf nationaler noch auf regionaler Ebene Planungsmaßnahmen ergriffen, um den Bestimmungen der Richtlinie 91/271/EWG in geordneter Weise nachzukommen.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40).

Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 22. August 2014 — VIAMAR — Elliniki Aftokiniton kai Genikon Epicheiriseon AE/Griechischer Staat

(Rechtssache C-402/14)

(2014/C 380/04)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Efeteio Athinon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VIAMAR — Elliniki Aftokiniton kai Genikon Epicheiriseon AE

Beklagter: Griechischer Staat

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2008/118/EG ⁽¹⁾ vom 16. Dezember 2008 rechtlich eigenständig und vollständig/unbedingt und hinreichend klar, so dass er, obwohl er nicht in die nationale Rechtsordnung des Mitgliedstaats/Griechenlands umgesetzt worden ist, unmittelbare Wirkung entfaltet und eine Privatperson sich vor den nationalen Gerichten zur Begründung ihrer Rechte auf ihn berufen kann und er von diesen Gerichten auch berücksichtigt werden muss?
2. Ist jedenfalls Art. 130 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 128 Abs. 1 des Nationalen Zollkodex, wonach die Verzollungsbescheinigung für nach Griechenland eingeführte Gemeinschaftsfahrzeuge nach Entrichtung der Zulassungssteuer ausgestellt wird, die bei der Einfuhr dieser Fahrzeuge nach Griechenland anfällt, mit Art. 3 Buchst. c EG vereinbar, der die Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/118/EG des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Kommission/ID FOS Research

(Rechtssache T-170/08) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Verträge über einen Zuschuss für Projekte im Bereich der industriellen und Werkstofftechnologien — Rückzahlung eines Teils der gezahlten Beträge — Verzugszinsen)

(2014/C 380/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Roels)

Beklagte: ID Fiber Optic Sensing Research (ID FOS Research) (Mol, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte P. Walravens und J. De Wachter, dann Rechtsanwälte P. Walravens und C. Lebon)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Rückzahlung eines Teils der Beträge, die von der Kommission in Ausführung des im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Demonstration, im Bereich der industriellen und Werkstofftechnologien geschlossenen Vertrags BRPR-CT95-0099 (Brite-Euram III) gezahlt worden waren, nebst Verzugszinsen

Tenor

1. ID Fiber Optic Sensing Research (ID FOS Research) wird verurteilt, der Europäischen Kommission 21 599,26 Euro zu erstatten, zuzüglich Verzugszinsen:
 - in Höhe von 4,75 % p. a. vom 1. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2012;
 - in Höhe von 6,75 % p. a. vom 1. Januar 2003 bis zum Datum des vorliegenden Urteils;
 - in Höhe des Jahreszinssatzes nach englischem und walisischem Recht, mithin derzeit der Section 17 des Judgment Courts Act 1838 in geänderter Fassung, beschränkt auf einen Zinssatz in Höhe von 6,75 % p. a., ab dem vorliegenden Urteil bis zur vollständigen Tilgung der Schuld.
2. ID FOS Research trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 5.7.2008.

Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-425/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfe — Griechische Casinos — System, das eine Abgabe in Höhe von 80 % auf Eintrittspreise verschiedener Höhe vorsieht — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil)

(2014/C 380/06)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Mylonopoulos und K. Boskovits)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou, H. van Vliet und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/716/EU der Kommission vom 24. Mai 2011 über die staatliche Beihilfe C-16/10 (ex NN 22/10, ex CP 318/09) Griechenlands zugunsten bestimmter griechischer Kasinos (ABl. L 285, S. 25)

Tenor

1. *Der Beschluss 2011/716/EU der Kommission vom 24. Mai 2011 über die staatliche Beihilfe C-16/10 (ex NN 22/10, ex CP 318/09) Griechenlands zugunsten bestimmter griechischer Kasinos wird für nichtig erklärt.*
2. *Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Hellenischen Republik.*

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 24.9.2011.

Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Gold East Paper und Gold Huasheng Paper/Rat (Rechtssache T-443/11) ⁽¹⁾

(Dumping — Einführen von gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in China — Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens — Frist für den Erlass des Beschlusses über diesen Status — Sorgfältige und unvoreingenommene Prüfung — Verteidigungsrechte — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Beweislast — Schaden — Bestimmung der Gewinnspanne — Definition der betroffenen Ware — Wirtschaftszweig der Gemeinschaft — Kausalitätszusammenhang)

(2014/C 380/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Gold East Paper (Jiangsu) Co. Ltd (Jiangsu, China) und Gold Huasheng Paper (Suzhou Industrial Park) Co. Ltd (Jiangsu) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Akritidis, Y. Melin und F. Crespo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, zunächst im Beistand der Rechtsanwälte G. Berrisch und A. Polcyn sowie von N. Chesaites, Barrister, dann im Beistand von B. O'Connor, Solicitor, und Rechtsanwalt S. Gubel)

Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. França und A. Stobieka-Kuik), Cepifine AISBL (Brüssel, Belgien), Sappi Europe SA (Brüssel), Burgo Group SpA (Altavilla Vicentina, Italien) und Lecta SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ruessmann und W. Berg)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 451/2011 des Rates vom 6. Mai 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einführen von gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 128, S. 1), soweit sie die Klägerinnen betrifft

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. Die Gold East Paper (Jiangsu) Co. Ltd und die Gold Huasheng Paper (Suzhou Industrial Park) Co. Ltd tragen neben ihren eigenen Kosten die dem Rat der Europäischen Union, der Cepifine AISBL, der Sappi Europe SA, der Burgo Group SpA und der Lecta SA entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 298 vom 8.10.2011.

**Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Gold East Paper und Gold Huasheng Paper/Rat
(Rechtssache T-444/11) ⁽¹⁾**

**(Subventionen — Einführen von gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in China — Methodik —
Berechnung des Vorteils — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Spezifität —
Abschreibungszeitraum — Bevorzugte steuerliche Behandlung — Ausgleichsmaßnahmen — Schaden —
Bestimmung der Gewinnspanne — Definition der betroffenen Ware — Wirtschaftszweig der
Gemeinschaft — Kausalitätszusammenhang)**

(2014/C 380/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Gold East Paper (Jiangsu) Co. Ltd (Jiangsu, China) und Gold Huasheng Paper (Suzhou Industrial Park) Co. Ltd (Jiangsu) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Akritidis, Y. Melin und F. Crespo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, zunächst im Beistand der Rechtsanwälte G. Berrisch und A. Polcyn sowie von N. Chesaites, Barrister, dann im Beistand von B. O'Connor, Solicitor, und Rechtsanwalt S. Gubel)

Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, M. França und A. Stobiecka-Kuik), Cepifine AISBL (Brüssel, Belgien), Sappi Europe SA (Brüssel), Burgo Group SpA (Altavilla Vicentina, Italien), und Lecta SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ruessmann und W. Berg)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 451/2011 des Rates vom 6. Mai 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einführen von gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 128, S. 1), soweit sie die Klägerinnen betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gold East Paper (Jiangsu) Co. Ltd und die Gold Huasheng Paper (Suzhou Industrial Park) Co. Ltd tragen ihre eigenen und die dem Rat der Europäischen Union, der Cepifine AISBL, der Sappi Europe SA, der Burgo Group SpA und der Lecta SA entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 298 vom 8.10.2011.

Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Galileo International Technology/HABM — ESA und Kommission (GALILEO)

(Rechtssache T-450/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke GALILEO — Ältere Gemeinschaftswortmarken GALILEO — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine Ähnlichkeit zwischen den betreffenden Waren und Dienstleistungen)

(2014/C 380/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Galileo International Technology LLC (Bridgetown, Barbados) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, sowie M. Blair und K. Gilbert, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferinnen vor dem Gericht: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Samnada und F. Wilman) und Europäische Weltraumorganisation (ESA) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Buydens)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. April 2011 (Sache R 1423/2005-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Galileo International Technology LLC und der Europäischen Union

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Galileo International Technology LLC trägt neben ihren eigenen Kosten die dem HABM entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission und die Europäische Weltraumorganisation tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 298 vom 8.10.2011.

Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Aroa Bodegas/HABM — Bodegas Muga (aroa)

(Rechtssache T-536/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke aroa — Ältere nationale Bildmarke Aro — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)

(2014/C 380/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Aroa Bodegas, SL (Zurukoain, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Alonso Maruri)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Bodegas Muga, SL (Haro, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Broschat García)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Oktober 2012 (Sache R 1845/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Bodegas Muga, SL und der Aroa Bodegas, SL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Aroa Bodegas, SL trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) entstandenen Kosten.
3. Die Bodegas Muga, SL trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 9.2.2013.

Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — El Corte Inglés/HABM — Baumarkt Praktiker Deutschland (PRO OUTDOOR)

(Rechtssache T-127/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PRO OUTDOOR — Ältere Gemeinschaftsbildmarke OUTDOOR garden barbecue camping — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Streitgegenstand vor der Beschwerdekammer — Art. 60 und 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 380/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Seijo Veiguela und J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Baumarkt Praktiker Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Dezember 2012 (Sache R 1900/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Baumarkt Praktiker Deutschland GmbH und der El Corte Inglés, SA

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 11. Dezember 2012 (Sache R 1900/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Baumarkt Praktiker Deutschland GmbH und der El Corte Inglés, SA wird aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer nicht über den Antrag der El Corte Inglés, SA bezüglich der Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken für andere Waren als „Datenverarbeitungsgeräte und Computer“ der Klasse 9 entschieden hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM und die El Corte Inglés, SA tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 4.5.2013.

Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Continental Wind Partners/HABM — Continental Reifen Deutschland (CONTINENTAL WIND PARTNERS)

(Rechtssache T-185/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke CONTINENTAL WIND PARTNERS — Ältere internationale Bildmarke Continental — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teilweise Versagung der Eintragung)

(2014/C 380/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Continental Wind Partners LLC (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Bischof)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Pohlmann)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Continental Reifen Deutschland GmbH (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Gillert, K. Vanden Bossche, B. Köhn-Gerdes und J. Schumacher)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Januar 2013 (Sache R 2204/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Continental Reifen Deutschland GmbH und der Continental Wind Partners LLC

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Continental Wind Partners LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 1.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 3. September 2014 — Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse/Kommission

(Rechtssache T-112/11) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Eintragung einer geschützten geografischen Angabe — „Edam Holland“ — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2014/C 380/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Loschelder und V. Schoene)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. von Rintelen und M. Vollkommer, dann G. von Rintelen und F. Jimeno Fernández)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels, J. Langer, M. Noort, B. Koopman und M. Bulterman) und Niederländische Zuivelorganisatie (Zoetermeer, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. van Ginneken, F. Gerritzen und C. van Veen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitserklärung der Verordnung (EU) Nr. 1121/2010 der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Edam Holland (g.g.A.)] (ABl. L 317, S. 14)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V. trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich der Niederlande und die Niederlandse Zuivelorganisatie tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 14.5.2011.

**Beschluss des Gerichts vom 3. September 2014 — Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse/
Kommission**

(Rechtssache T-113/11) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Eintragung einer geschützten geografischen Angabe — „Gouda Holland“ —
Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2014/C 380/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Loschelder und V. Schoene)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. von Rintelen und M. Vollkommer, dann G. von Rintelen und F. Jimeno Fernández)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels, J. Langer, M. Noort, B. Koopman und M. Bulterman) und Niederländische Zuivelorganisatie (Zoetermeer, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. van Ginneken, F. Gerritzen und C. van Veen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitserklärung der Verordnung (EU) Nr. 1122/2010 der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Gouda Holland (g.g.A.)] (ABl. L 317, S. 22)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V. trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich der Niederlande und die Niederlandse Zuivelorganisatie tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 14.5.2011.

Beschluss des Gerichts vom 3. September 2014 — Diadikasia Symvouloi Epicheiriseon/Kommission**(Rechtssache T-261/12) ⁽¹⁾****(Schadensersatzklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Stärkung der institutionellen Leistungsfähigkeit der Kommission für Wettbewerbsschutz in Serbien — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2014/C 380/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Diadikasia Symvouloi Epicheiriseon AE (Chalandri, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Krystallidis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und P. van Nuffel)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin durch die Entscheidung der Delegation der Europäischen Union in der Republik Serbien erlitten haben soll, die Entscheidung über die Vergabe des Auftrags im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens EuropeAid/131427/C/SER/RS betreffend die Stärkung der institutionellen Leistungsfähigkeit der Kommission für Wettbewerbsschutz in Serbien (ABl. 2011/S 147-243259) an die Klägerin aufzuheben

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Diadikasia Symvouloi Epicheiriseon AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 11.8.2012.

Beschluss des Gerichts vom 2. September 2014 — Borghezio/Parlament**(Rechtssache T-336/13) ⁽¹⁾****(Aufhebungsklage — Erklärung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vor dem Plenum über den Ausschluss eines Mitglieds des Parlaments von seiner Fraktion — Nicht anfechtbare Handlung — Offensichtlich unzulässige Klage)**

(2014/C 380/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mario Borghezio (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Laquay)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Lorenz, N. Görlitz und M. Windisch)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments in Form einer von seinem Präsidenten am 10. Juni 2013 vor dem Plenum abgegebenen Erklärung, wonach der Kläger seit dem 3. Juni 2013 aufgrund seines Ausschlusses von der Fraktion „Europa der Freiheit und der direkten Demokratie“ fraktionsloses Mitglied war

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Mario Borghezio trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 252 vom 31.8.2013.

Beschluss des Gerichts vom 3. September 2014 — Kėdainių rajono Okainių u. a./Rat und Kommission

(Rechtssache T-386/13) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Agrarpolitik — Direktzahlungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe — Genehmigung ergänzender nationaler Direktzahlungen in Litauen im Jahr 2012 — Klagefrist — Beginn — Unzulässigkeit — Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2014/C 380/17)

Verfahrenssprache: Litauisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Kėdainių rajono Okainių ŽŪB (Okainiai, Litauen) und die 134 weiteren Kläger, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Vėgėlė)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Vaičiukaitė und E. Karlsson) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Kranenborg und A. Steiblytė)

Streithelferin zur Unterstützung der Kläger: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas, K. Vainienė, A. Karbauskas, R. Makelis und K. Anužis)

Gegenstand

Zum einen Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses K(2012) 4391 final der Kommission vom 2. Juli 2012 über die Genehmigung ergänzender nationaler Direktzahlungen in Litauen im Jahr 2012 und zum anderen Klage auf Feststellung der teilweisen Rechtswidrigkeit der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30, S. 16)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kėdainių rajono Okainių ŽŪB und die weiteren 134 im Anhang genannten Kläger tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.
3. Die Republik Litauen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 313 vom 26.10.2013.

Beschluss des Gerichts vom 2. September 2014 — Verein Natura Havel und Vierhaus/Kommission**(Rechtssache T-538/13) ⁽¹⁾****(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1409/2001 — Aufforderungsschreiben im Rahmen eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens betreffend die Vereinbarkeit des deutschen Luftverkehrsrechts mit dem Unionsrecht — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)**

(2014/C 380/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Verein Natura Havel e. V. (Berlin, Deutschland) und Hans-Peter Vierhaus (Berlin) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Austilat)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Martenczuk und C. Zadra, dann B. Martenczuk und J. Baquero Cruz)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung zum einen der Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 2013, mit der der Erstantrag auf Zugang zu einem gemäß Art. 258 AEUV an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Aufforderungsschreiben abgelehnt wurde, und zum anderen der Entscheidung der Kommission vom 3. September 2013, mit der der Zweitantrag auf Zugang zu diesem Schreiben abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Verein Natura Havel e. V. und Herr Hans-Peter Vierhaus tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

Klage, eingereicht am 23. Juni 2014 — Ertico — Its Europe/Kommission**(Rechtssache T-499/14)**

(2014/C 380/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Road Transport Telematics Implementation Coordination Organisation — Intelligent Transport Systems & Services Europe (Ertico — Its Europe) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Wellinger und K. T'Syen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Validierungsgremiums der Europäischen Kommission vom 15. April 2014, nach der die Klägerin nicht als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124, S. 36) einzustufen ist, für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Folgerung des Validierungsgremiums, dass die Klägerin nicht als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen einzustufen sei, beruhe auf einem offensichtlich falschen Verständnis von Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.
2. Zweiter Klagegrund: Das Validierungsgremium habe mit der Folgerung, dass die Klägerin nicht als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen einzustufen sei, und damit, dass es der Kommission die Möglichkeit eingeräumt habe, die RP7-Finanzhilfen zurückzufordern, die der Klägerin in der Vergangenheit gewährt worden seien, gegen die Grundprinzipien des Europarechts der ordnungsgemäßen Verwaltung (a), der Rechtssicherheit (b) und des Schutzes des berechtigten Vertrauens der Klägerin (c) verstoßen.
3. Dritter Klagegrund: Das Validierungsgremium habe gegen die Verteidigungsrechte der Klägerin und gegen das Prinzip der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, indem es der Klägerin nicht ermöglicht habe, eine wirksame Stellungnahme abzugeben.
4. Vierter Klagegrund: Das Validierungsgremium habe gegen seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Begründung seiner Entscheidung verstoßen.

Klage, eingereicht am 28. Juli 2014 — Ahmed Mohamed Saleh Baeshen/HABM

(Rechtssache T-564/14)

(2014/C 380/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ahmed Mohamed Saleh Baeshen & Co. (Dschidda, Saudi-Arabien) (Prozessbevollmächtigter: M. Vanhegan, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Mai 2014 in der Sache R 687/2014-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Wortmarke „TEAVANA“ für Dienstleistungen der Klasse 35 — Gemeinschaftsmarke Nr. 4098588.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer, Teavana Corporation.

Antragsteller im Verfallsverfahren: Kläger.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Verfall des Rechts des Markeninhabers an der Gemeinschaftsmarke Nr. 4098588 im Ganzen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 51 Abs. 1 Buchst. a, 59 und 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. August 2014 — Roland/HABM — Louboutin (Nuance der Farbe Rot für Schuhsohle)

(Rechtssache T-631/14)

(2014/C 380/21)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Roland SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Onken und O. Rauscher)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Christian Louboutin (Paris, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. Mai 2014 in der Sache R 1591/2013-1 dahingehend abzuändern, dass der Widerspruch Nr. B 1 922 890 in vollem Umfang aufrechterhalten wird und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 008845539 zurückgewiesen wird;
- hilfsweise: die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Andere Marke, die aus einer Nuance der Farbe Rot besteht, die auf der Sohle eines Schuhs aufgebracht ist, für Waren der Klasse 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 845 539

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Registrierung der Bildmarke, die die Wortelemente „my SHOES“ enthält, für Waren der Klasse 25

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 25. August 2014 — Intercon/Kommission

(Rechtssache T-632/14)

(2014/C 380/22)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Intercon Sp. z o.o. (Łódź, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Eger)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission mit der Anordnung der Rückzahlung des Betrags von 258 479,21 Euro gegen die Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung Nr. ARTreat — 224297 unter dem Siebten Forschungsrahmenprogramm (7. FRP) verstoßen hat;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund:

- Überschreitung der Grenzen des Prüfungsumfangs durch das durchgeführte Audit und sodann unzulässige Verwertung der Prüfungsergebnisse.

2. Zweiter Klagegrund:

- Nichtberücksichtigung des vom Empfänger unterschriebenen Formblatts C, obwohl die Kommission um dessen Vorlage ersucht habe, sowie Nichtberücksichtigung des Beweises, der in der Erklärung eines Angestellten bestehe, dass die Beschaffung der Unterlagen beim Koordinator des Konsortiums nicht möglich sei.

3. Dritter Klagegrund:

- Nichtberücksichtigung neuer Stellungnahmen und Erläuterungen unter Berufung auf Ziff. II.22.5. des Anhangs der Vereinbarung, obwohl die Kommission den Empfänger unter Festsetzung einer Frist um ihre Vorlage ersucht habe.

Klage, eingereicht am 26. August 2014 — Frinsa del Noroeste/HABM — Frisa Frigorífico Rio Doce (FRISA)

(Rechtssache T-638/14)

(2014/C 380/23)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Frinsa del Noroeste, SA (Santa Eugenia de Riveira, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Botella Reyna)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frisa Frigorífico Rio Doce, SA (Espírito Santo, Brasilien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- eine Entscheidung zu erlassen, mit der die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 10 329 721 FRISA für Waren der Klasse 29 und Dienstleistungen der Klassen 35 und 39 abgelehnt wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Worтеlement „FRISA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 35 und 39 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 329 721.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke mit dem Worтеlement „Frinsa“ für Waren der Klasse 29.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung des Widerspruchs in vollem Umfang.

Klagegründe: In ihrer Entscheidung vom 1. Juli 2014 in den verbundenen Sachen R 1547/2013-4 und R 1851/2013-4 habe die Vierte Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) nicht das Vorbringen der Klägerin gewürdigt, da sie sich darauf beschränkt habe, beide gleich zu entscheiden und ausschließlich den während des Verfahrens vorgebrachten Nachweis der Benutzung zu prüfen.

Klage, eingereicht am 28. August 2014 — Dellmeier/HABM — Dell (LEXDELL)

(Rechtssache T-641/14)

(2014/C 380/24)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Alexandra Dellmeier (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Khöber)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dell, Inc. (Round Rock, Vereinigte Staaten von Amerika)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. R 0966/2013-2 der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 4. Juni 2014 betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B 1 698 2892 gegen die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 008114779 „LEXDELL“ aufzuheben und den Widerspruch in vollem Umfang zurückzuweisen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen;
- einen Termin für eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, falls die Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung nicht möglich ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftswortmarke „LEXDELL“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 25, 41 und 45 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8 114 779.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „DELL“, eingetragen unter der Nr. 6 420 641.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 1. September 2014 — Red Lemon Incorporation/HABM — Lidl Stiftung
(ABTRONIC)**

(Rechtssache T-643/14)

(2014/C 380/25)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Red Lemon Incorporation (Hongkong, Volksrepublik China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Wieland und S. Müller)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Mai 2014 in der Sache R 1899/2013-1 aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „ABTRONIC“ für Waren der Klasse 9 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8 184 632

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die internationale Registrierung der Wortmarke „TRONIC“ für Waren der Klasse 9

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 2. September 2014 — Infusion Brands/HABM (DUALSAW)

(Rechtssache T-647/14)

(2014/C 380/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Infusion Brands, Inc. (Myer Lake Circle Clearwater, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Piepenbrink)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. Juli 2014 in der Sache R 397/2014-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in Weiß, Schwarz und Grün mit dem Wortbestandteil „DUALSAW“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 8 und 35 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 12027561.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 2. September 2014 — Infusion Brands/HABM (DUALTOOLS)

(Rechtssache T-648/14)

(2014/C 380/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Infusion Brands, Inc. (Myer Lake Circle Clearwater, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Piepenbrink)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. Juli 2014 in der Sache R 398/2014-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in Weiß, Schwarz und Grün mit dem Wortbestandteil „DUALTOOLS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 8 und 35 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 12027496.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 8. September 2014 — AF Steelcase/HABM**(Rechtssache T-652/14)**

(2014/C 380/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien*Klägerin:* AF Steelcase, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rodríguez Bajón)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des HABM vom 8. Juli 2014 über ihren Ausschluss im betreffenden Ausschreibungsverfahren für nichtig zu erklären;
- alle weiteren mit der betreffenden Ausschreibung zusammenhängenden Entscheidungen des HABM einschließlich gegebenenfalls derjenigen, mit denen der Auftrag, der Gegenstand des betreffenden Verfahrens ist, vergeben wird, für nichtig zu erklären und die Rückwirkung des Ausschreibungsverfahrens auf den Zeitpunkt vor ihrem Ausschluss anzuordnen, damit ihr Angebot bewertet wird;
- hilfsweise, falls die Rückwirkung nicht möglich sein sollte, das HABM zu verurteilen, ihr für den ihr aufgrund der Entscheidung über den Ausschluss entstandenen materiellen Schaden Ersatz in Höhe von 20 380 Euro zu leisten; das HABM ebenfalls zu verurteilen, ihr für den ihr aufgrund der Entscheidung über den Ausschluss entstandenen immateriellen Schaden Ersatz in Höhe von 24 000 Euro zu leisten;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen den Ausschluss des Angebots, das von der Klägerin in der öffentlichen Ausschreibung für die Lieferung und Montage von Mobiliar und Zubehör (Los 1) sowie Signaletik (Los 2) am Sitz des HABM (ABl. 214/S 023-035020 vom 1. Februar 2014) vorgelegt wurde.

Die Klägerin macht für ihre Klage drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlende Begründung und Meinungsänderung in der Entscheidung über ihren Ausschluss von der betreffenden öffentlichen Ausschreibung.
 - Unabhängig von der unzureichenden Begründung der Entscheidung über den Ausschluss sei eine Meinungsänderung bei der Verwaltung festzustellen, die bei der Klägerin zu einer schwerwiegenden Behinderung der Verteidigung geführt habe, denn, wenn von Anfang an darauf hingewiesen worden wäre, dass der Grund für den Ausschluss des Angebots in der Annahme liege, dass das Angebot durch die Änderung des Felds 20 unvollständig geworden sei, wäre das Vorbringen für den Antrag auf ergänzende Prüfung auf der Grundlage dieser Begründung anders ausgefallen.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der das Handeln der europäischen Verwaltung leitenden Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit.
 - Im vorliegenden Fall hätte es dem HABM, als es die Abweichung des Formats des Anhangs 20 festgestellt habe, obliegen, sich zur entsprechenden Klärung mit AF Steelcase in Verbindung zu setzen, da vom HABM bei der Prüfung und Bewertung des betreffenden Angebots ein sorgfältiges und zugleich umsichtiges Vorgehen zu verlangen gewesen wäre.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

— Da das HABM es unterlassen habe, AF Steelcase gemäß Art. 158 Abs. 3 dieser Verordnung zu den erforderlichen Klarstellungen aufzufordern, hätten diese, wie es hier der Fall gewesen sei, den wesentlichen Inhalt des Angebots nicht berührt.

Klage, eingereicht am 12. September 2014 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-657/14)

(2014/C 380/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Gavela Llopis, Abogado del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 27. Juni 2014 in Bezug auf die von Spanien am 26. Dezember 2013 übermittelte Bescheinigung und Erklärung einer Zwischensumme und den entsprechenden Zahlungsantrag Nr. 21 betreffend das operationelle Programm für Forschung, Entwicklung und Innovation, EFRE-Technologiefonds, die Zahlungsfrist zu unterbrechen und das Verfahren für die Aussetzung von Zahlungen einzuleiten, für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Entscheidung, die Zahlungsfrist zu unterbrechen und das Verfahren für die Aussetzung von Zahlungen einzuleiten, verstoße gegen Art. 87 Abs. 2 in Verbindung mit den Art. 91 und 92 der Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210, S. 25).

— Die nach Art. 87 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 vorgesehene Frist sei eine Ausschlussfrist, die es der Kommission verwehre, nach Ablauf von zwei Monaten eine Vereinbarung über die Unterbrechung der Zahlungsfrist zu treffen, und die insofern auch der Einleitung des Verfahrens für die Aussetzung von Zahlungen entgegenstehe.

2. Zweiter Klagegrund: Die Entscheidung, die Zahlungsfrist zu unterbrechen und das Verfahren für die Aussetzung von Zahlungen einzuleiten, sei nach Ablauf der vom Unionsrecht vorgesehenen Frist getroffen worden und verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung. Das habe nachteilige Folgen für die Haushalts- und Finanzlage des Königreichs Spanien, das sich guten Glaubens auf den fristgemäßen Erhalt der Zahlung verlassen habe.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 91 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1083/2006, weil die nach dieser Vorschrift vorgesehenen Voraussetzungen für eine wirksame Annahme der fraglichen Entscheidung nicht gegeben seien.
 - Die Unterbrechungsvereinbarung beruhe nicht, wie in der genannten Vorschrift verlangt, auf einem Prüfungsbericht, sondern auf einem bloßen Entwurf, der nicht als ein endgültiges Dokument anzusehen sei, auf das eine Entscheidung über eine Unterbrechung der Zahlungsfrist gestützt werden könne. Darüber hinaus ergäben sich aus dem genannten Entwurf keine Hinweise, geschweige denn Beweise für gravierende Unzulänglichkeiten des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Klage, eingereicht am 12. September 2014 — Jurašinović/Rat

(Rechtssache T-658/14)

(2014/C 380/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ivan Jurašinović (Angers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Pfligersdorffer)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss vom 8. Juli 2014 für nichtig zu erklären, soweit darin der Zugang des Klägers zu den in Anhang 3 des Beschlusses aufgeführten Dokumenten unter Berufung auf den Schutz der internationalen Beziehungen und den Schutz von Gerichtsverfahren und durch deshalb vorgenommene Streichungen in den angeforderten Dokumenten beschränkt wird;
- den Rat zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 5 000 Euro exkl. Steuer, d. h. 6 000 Euro inkl. Steuer, als Verfahrensschädigung zuzüglich Zinsen zum am Tag der Eintragung der Klageschrift geltenden Zinssatz der EZB zu verurteilen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung gemäß Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001⁽¹⁾, da das Gericht bereits im Urteil Jurašinović/Rat (T-63/10, EU:T:2012:516), in dessen Durchführung der angefochtene Beschluss erlassen worden sei, entschieden habe, dass diese Ausnahmeregelung zwar anwendbar sei, im vorliegenden Fall aber nicht durchgreifen könne.
2. Zweiter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Ausnahmeregelung zum Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001, da die in Rede stehenden Dokumente Informationen betreffen, die von der Europäischen Union und nicht vom System der Vereinten Nationen stammten, so dass der Informationsfluss dieser Organisation nicht betroffen sei.

3. Dritter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Ausnahmeregelung eines überwiegenden öffentlichen Interesses, aufgrund dessen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vom Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung abgesehen werden könne, da zum einen der von den Dokumenten betroffene Prozess heute endgültig abgeschlossen sei und zum anderen die Republik Kroatien heute ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 15. September 2014 — Belgien/Kommission

(Rechtssache T-664/14)

(2014/C 380/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: C. Pochet und J.-C. Halleux im Beistand von Rechtsanwalt J. Meyers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 2 Abs. 4 des Beschlusses C(2014) 1021 der Europäischen Kommission vom 3. Juli 2014 zur Garantieregelung zum Schutz der Anteile privater Anteilseigner an Finanzgenossenschaften in der Sache SA.33927 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen einzigen Klagegrund geltend: Die Kommission habe dadurch gegen die Art. 107 und 108 AEUV sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, dass der Beschluss Belgien über die Verpflichtung zur Rückforderung der Beihilfe bei den begünstigten Finanzgenossenschaften hinaus das Verbot auferlege, Zahlungen an die von der Garantie geschützten privaten Anteilseigner zu leisten.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. September 2014 von Robert Klar und Francisco Fernandez Fernandez gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 2014 in der Rechtssache F-114/13, Klar und Fernandez Fernandez/Kommission

(Rechtssache T-665/14 P)

(2014/C 380/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Robert Klar (Grevenmacher, Luxemburg) und Francisco Fernandez Fernandez (Steinsel, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 2014 aufzuheben;
- die Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zur Entscheidung in der Sache zurückzuverweisen;
- die gesamten Kosten des Rechtszuges der Europäischen Kommission aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführer einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, mit dem sie rügen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst die Ansicht, dass die Klage mangels eines ordnungsgemäßen Vorverfahrens offensichtlich unzulässig sei, zu Unrecht vertreten habe, da die Notiz der Anstellungsbehörde von Oktober 2012 weder aufgrund ihres Wortlauts noch ihres Kontextes noch ihrer Form eine beschwerende Maßnahme sei, deren Zustellung die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt habe.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 14. Juli 2014 — ZZ/EAD

(Rechtssache F-65/14)

(2014/C 380/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und N. Flandin)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, den Kläger im Beförderungsverfahren 2013 nicht nach Besoldungsgruppe AD13 zu befördern, obwohl er auf der Liste der beförderungsfähigen Beamten stand

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen vom 9. und 14. Oktober 2013, ihn im Beförderungsverfahren 2013 nicht nach Besoldungsgruppe AD13 zu befördern, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 16. April 2014 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2014 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-67/14)

(2014/C 380/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagter: Rat

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger mit Ablauf der Probezeit zu entlassen, und Ersatz des immateriellen Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretariats des Rates vom 25. Juni 2013 und die Entscheidung des Rates als Anstellungsbehörde vom 8. April 2014, ihn zu entlassen, aufzuheben;

- den Beklagten zu verurteilen, als Schadensersatz einen Betrag zu zahlen, der dem Produkt seiner monatlichen Dienstbezüge als AST 3 (3 500 Euro) und der Zahl der zwischen dem 1. Juli 2013 und dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache abgelaufenen Monate entspricht;
- den Beklagten zu verurteilen, für den erlittenen immateriellen Schaden 40 000 Euro zu zahlen;
- dem Beklagten die dem Kläger entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 19. Juli 2014 — ZZ/Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

(Rechtssache F-69/14)

(2014/C 380/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung für das Jahr 2013

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Beurteilung aufzuheben;
- der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 24. Juli 2014 — ZZ/Europol

(Rechtssache F-73/14)

(2014/C 380/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagter: Europol

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag der Klägerin nicht zu verlängern, und Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens, der ihr entstanden sein soll

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung über die Ablehnung des am 6. Dezember 2013 eingereichten Antrags gemäß Art. 90 Abs. 1 auf Verlängerung des Vertrags als Bedienstete auf Zeit AD 7 sowie die Antwort des Direktors von Europol vom 14. April 2014 auf die Beschwerde aufzuheben;

- den Beklagten zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 1 545 124 Euro als Ersatz des entstandenen materiellen Schadens zu verurteilen;
 - den Beklagten zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 40 000 Euro als Ersatz des entstandenen immateriellen Schadens zu verurteilen;
 - Europol die Kosten aufzuerlegen.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE